

man dem Verfasser mit hoher Wahrscheinlichkeit wird folgen können. Fr. Bo.

340. Vom 'UB. der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster' bearbeitet von A. BIERBACH (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt NR. 10, Magdeburg 1930) ist der erste Teil erschienen, der Urkunden von 806 bis 1300 umfaßt. Auch die Urkunden, die irgendeine Erwähnung Halles geben, sind mit aufgenommen, wobei anzumerken ist, daß die Heinrichs IV. (n. 11) in einer Abschrift des ausgehenden 13. Jh. im Mainzer Domstiftchartular im Staatsarchiv zu Würzburg vorhanden ist. Eine Kaiserurkunde für Halle enthält der Band bis 1300 nicht. Die Fortsetzung des UB., die auch das Register bringen soll, ist bis 1325 vorgesehen.

341. A. OVERMANN bringt im 'UB. der Erfurter Stifter und Klöster' 2 (1929, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt NR. 7) die Urkunden von S. Marien und S. Severi von 1331—1400 (vgl. NA. 47, 371 n. 351), wobei wegen des immer mehr anschwellenden Stoffes vielfach nur ein Regest der Urkunde gegeben wird. Doch findet man zu den verschiedenen Arten der Rechtshandlungen, um das Formelwesen zu überblicken, mehrere Beispiele. Der umfangreiche Band hat über 1000 Urkunden-Nummern, dazu Nachträge, Orts- und Personenregister und ein Siegelverzeichnis. O. kann aus dem Domarchiv einige neue Kaiserurkunden beibringen (n. 48, 155, 606). Bei den Kaiserurkunden empfiehlt es sich, die betreffende Böhmernummer anzugeben. Für n. 13 gibt es eine interessante Registerüberlieferung (BÖHMER 1896 nach OEFELE, SS. Rer. Boic. 766).

342. Die 'Regesten der Landgrafen von Hessen', bearbeitet von OTTO GROTEFEND und † FELIX ROSENFELD liegen jetzt im ersten Band vor, der von 1247—1328 reicht (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 6, 1929). Sie sind auf Grund von urkundlichen und chronikalischen Quellen bearbeitet und sollen alles bringen, was sich auf die Landgrafen und ihr Haus bezieht. Sie sollen bis 1509, bis zum Tode des Landgrafen Wilhelms des Mittleren, fortgeführt werden. Ein ausführliches Register ist beigegeben, das allerdings nicht fehlerfrei ist (vgl. die Regierungszahl König Adolfs). Sollte man ein Wort wie *mütscare*, das im Regest als Mutschierung (361) wiedergegeben wird, nicht in Klammern dahinter oder im Register erläutern?

Fr. Bo.